

1918

VOM JURISTISCHEN WILLEN ZUR GERECHTIGKEIT.

AKADEMISCHE REDE

ZUR ERINNERUNG
AN DEN ZWEITEN GRÜNDER DER UNIVERSITÄT

KARL FRIEDRICH

GROSSHERZOG VON BADEN

AM 22. NOVEMBER 1917

BEI DEM

VORTRAG DES JAHRESBERICHTS UND DER VERKÜNDUNG
DER AKADEMISCHEN PREISE

GEHALTEN VON

DR. FRIEDRICH ENDEMANN

GEH. HOFRAT UND O. Ö. PROFESSOR DER RECHTSWISSENSCHAFT
D. ZT. PROREKTOR DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.



HEIDELBERG
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. HÖRNING
1917.

Hochgeehrte Herren Kollegen!

Werte Kommilitonen!

Hochansehnliche Festversammlung!

Nach altbewährter Sitte wird die Feier des Stiftungstages unserer Universität durch eine Ansprache des Prorektors eingeleitet, in der er von seinem besonderen Forschungsgebiete aus Zeugnis ablegen soll für die Mitwirkung seiner Disziplin an den wissenschaftlichen Aufgaben der Gegenwart. Für den Juristen eröffnet sich damit eine übergrosse Fülle von Fragen. Umstürzend und neuschaffend hat der Krieg in alle Gebiete des Rechtes eingegriffen. Der geheiligte, vielfach als Grundrecht in den Staatsverfassungen verbürgte Grundsatz von der Unverletzbarkeit des Privateigentums musste dem Gebote weichen, dass die Vermögensgüter für die Bedürfnisse des Heeres und der Volksernährung bereitzustellen sind: wir erleben die Verwirklichung des sozialen Gedankens von der Gebundenheit aller Rechte des Einzelnen durch die höheren Zwecke der Volksgemeinschaft; erneut erkennen wir, dass die Rechte nur anvertraute Güter sind und dass selbst die grundsätzlich unbeschränkte Herrschaft des Privateigentums sich dem oberen sittlichen Gebote beugen muss: du darfst keinen Missbrauch treiben mit deinem Gute und du musst, wenn du dein Land selbst nicht bebauen kannst oder willst, es dem Arbeitstüchtigen zur Verfügung stellen. Reizvoll könnte es erscheinen, den neuen Geist der Rechtsbildung auf dem Gebiete der schuldrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen: wie Lieferungsverträge sich lösen unter der Einwirkung des Kriegszustandes und der Handelssperre; wie der Grosshändler, wenn er infolge der Absperrung überseeischer Zufuhr nicht mehr die Gesamtheit seiner im Frieden eingegangenen Lieferungsverpflichtungen erfüllen kann, berechtigt und verpflichtet erscheint, den vorhandenen Vorrat gleichmässig unter alle Käufer nach Prozenten zu verteilen; wie das im Grundbuch verbriefte Versprechen entfällt, die Hypothekenzinsen in Gold zu bezahlen, und wie die Lebens- und Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und gegenüber den Kindern sich gestalten, wenn der Mann im Felde steht oder die Frau sich dem vaterländischen Hilfsdienste widmet.

Auch darauf käme es an, die unendliche Fülle der kriegsrechtlichen Verordnungen einmal nach ihren Grundprinzipien zu untersuchen und in systematische Ordnung zu setzen; dabei wäre die heikle Frage nach der Rechtsgültigkeit gewisser einschneidender Liquidations- oder Enteignungsverordnungen zu untersuchen und auf der anderen Seite die praktische Geltung aller dieser Rechtsnormen mit der erstaunlichen Geschicklichkeit zu konfrontieren, die der Verkehr zum Zwecke der Umgehung und Verdunkelung der unsere Verkehrsfreiheit einschränkenden Verbotgesetze anzuwenden versteht.

Indessen alle diese Fragen führen sogleich auf verschlungene und sonderbare Gedankengänge, auf Rechtsbegriffe und feine juristische Unterscheidungen, für deren Sinn und Zweck niemals ein allgemeines Interesse bestanden hat und schwerlich in dieser Stunde zu erringen wäre.

Besser scheint es, an den Zentralgedanken anzuknüpfen, der das ganze menschliche Leben beherrscht und dem Juristen am nächsten gestellt ist: die Idee der Gerechtigkeit. Die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit unserer Sache ist es, die unserem Heere die eherne Standhaftigkeit gegenüber einer Welt von Feinden verleiht und es mit dem unerschütterlichen Willen zum Siege erfüllt. Gott ist mit uns, weil wir den gerechten Krieg führen. In tiefster Seele aber regt sich in uns allen zugleich die Sehnsucht nach friedlichen, das ist geordneten und gerechten Zuständen. Worin diese bestehen und wie der Jurist sich berufen fühlen darf, als Hüter der Gerechtigkeit und als gerechter Richter seinem Volke gegenüber aufzutreten: von diesem juristischen Willen zur Gerechtigkeit will ich zu Ihnen sprechen.

Des Menschen Leben ist heute eingebettet in eine unendliche Fülle von gesetzlichen Vorschriften. Sie erfassen ihn bei seinem Eintritt in das Dasein, umgeben ihn bei unzähligen Lebensbetätigungen und wirken noch fort über seinen Tod hinaus. Mensch sein, heisst der Rechtszustand als ein von der Ordnung der staatlichen Gemeinschaft beherrschtes Subjekt. Wieweit die Regelung des Verhaltens der Menschen zueinander ausgreifen und wie Freiheit und Zwang sich zusammenfinden sollen, hängt von den wechselnden Kulturzuständen des einzelnen Volkes ab. Ihnen müssen die gesetzlichen nachgehen und vielgestaltig wechselnd sich anpassen. Unabänderlich ist nur das Ziel. Für den einzelnen mag gelten, dass seine Willkür mit der Willkür aller anderen nach einem allgemeinen Gesetze möglicher Freiheit vereinigt werden soll. Zuhöchst kommt es an auf die Herstellung einer Ordnung, die die sittliche und soziale Entwicklung der staatlich verbundenen Volksgemeinschaft am besten gewährleistet.

Dieser Trieb nach Einordnung und Anpassung ist von Natur allen Menschen eingeprägt. Vergemeinschaftung ist Ordnung, da ohne sie ein Miteinanderleben, sei es im engsten Kreise der Ehe und Familie, sei es im grossen Verbande der Genossen oder des Volkes undenkbar deucht. Vernünftige Ueberlegung belehrt uns, dass solche Ordnung mit der erforderlichen Stetigkeit und Dauer nur bestehen kann, wenn sie ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte und Interessen herstellt. Darum fügt jeder sich insoweit den anderen, damit er für sich wiederum den angemessenen Spielraum gewinne; hier wie so oft zeigt sich, dass der eigene Egoismus die natürliche Kraft ist, die den Einzelnen am wirkungsvollsten in den Dienst höherer Zwecke stellt. Erfassen wir dies in seiner grundsätzlichen Bedeutung, so ergibt sich die bewusste Willensbestimmung nicht zur absoluten Gleichheit aller Menschen, wohl aber zur Prägung einer Gleichgeltung, die jedem seine Wertung verleiht nach dem ihm gebührenden Masse. *Suum cuique tribuere*; das ist der Satz, mit dem der römische Jurist das Ausmass des Gerechten kundgab. Aus diesem Zweckgedanken erhebt sich der Wille zur Gerechtigkeit; er ist die Ursache jedes Rechtssatzes.

Begegnet sich somit das Streben nach Gerechtigkeit mit dem für alle Wissenschaften massgeblichen Willen zur Wahrheit: so ist doch das Werkzeug der Jurisprudenz ein durchaus eigenartiges und ihrem Erkenntniszwecke in besonderer Art angepasstes. Aus dem Gesamterlebnis des menschlichen Beisammenseins teilen wir bestimmte Gebiete ab und prädisieren sie als solche, die der rechtlichen Normierung bedürftig und würdig erscheinen. Wir erarbeiten damit erst die Tatbestände, die unser Erkenntnisziel bilden. Bei dieser Selektion tritt bereits eine sichere, von der Idee des Gerechten geleitete Willensbestimmung hervor. Jene vor der Ausbildung einer eigentlichen Rechtsordnung liegenden Vorzeiten sind keineswegs, wie es so oft zu lesen ist, Zustände frohgemuter Ungebundenheit, sondern im Gegenteil sklavischer Unterwerfung unter Gebräuche, die bis zur Kleidung, Speise, Trank, Arbeitstätigkeit und Götterverehrung das ganze Dasein fesselten. Recht und Religion gehörten zusammen und übernahmen die Leitung bei allem Tun. Erst die Verweltlichung des Rechtes schuf Freiheit und Selbstbestimmung, indem mit sorgsamer kritischer Erwägung das Gebiet abgesteckt wurde, das zum Wohle der Gesamtheit unter staatlichen Zwang gestellt werden muss, während alles andere den freiwaltenden Kräften der Sitte, der eigenen Selbstbestimmung und vor allem der inneren religiösen Ueberzeugung überlassen bleibt. Innerhalb des damit abgesteckten Rechtsgebietes werden zum Zwecke der Erkenntnis Eigentum und Forderungsrecht, Ehe und Verwandtschaft, Erwerb unter Lebenden und erbrechtliche Nachfolge von todeswegen begrifflich ge-

schieden und jede Gruppe wiederum durch gemeinsame Merkmale bestimmt. So entstehen die juristischen Kategorien, die mit festgeprägten Definitionen alle für die rechtliche Normierung bestimmten Lebensverhältnisse erfassen und aus denen sich unter sorgsam erwählter Namengebung das System der Rechtsordnung entwickelt.

Was damit erreicht werden soll, ist die praktische Verwirklichung gerechter Zustände. Praktisch zunächst in dem Sinne, dass wir die empirisch gegebenen Lebensbeziehungen richtig verstehen, die Verkehrsbedürfnisse bewerten und zutreffend beeinflussen. Zugleich aber auch so, dass jeder Rechtssatz Wert und Geltung nur hat um seiner Brauchbarkeit willen. Denn anders als der Philosoph darf der Jurist nicht Halt machen bei der Aufdeckung eines Problems und der Aufweisung der Methode, wie etwa die wissenschaftliche Forschung einer geahnten Lösung nähertreten könnte; sondern an ihn ergeht das Gebot, dass er in jedem Falle mit seinem Urteil fertig werden muss. Es mag sich um das alltäglichste handeln wie um die Frage, ob das gelieferte Kleid die erforderliche Tauglichkeit und den zugesicherten guten Sitz hat oder um die Gültigkeit eines Testamentes, bei dem Millionen in Frage stehen. Er muss die Frage, ob eine geistige Erkrankung vorliege, die zur Anfechtung oder Scheidung der Ehe oder zur Entmündigung berechtigt, trotz aller Zweifel und Widersprüche, die in den Gutachten der berufenen medizinischen Sachverständigen ihm entgegnetreten, mit eigener Verantwortung abschliessend beantworten. Er muss den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tat und dem eingetretenen Schaden ermessen, der tatsächliche Verlauf mag noch so dunkel und verwickelt sein. Daneben finden wir tiefgelehrte Urteile, in denen entschieden wird, dass die Stadt Cöln mit einem C und nicht mit einem K zu schreiben sei; und einer unserer höchsten Gerichtshöfe hat uns kürzlich darüber belehrt, dass im Sinne eines Ausfuhrverbotes des Bundesrates geschmolzenes Fett kein Fleisch ist. Es gibt kein Lebensgebiet, auf dem die Männer und Frauen des Volkes nicht Richter zur Lösung ihres Streites anrufen und überall beanspruchen sie, dass er herausfinde, wo das juristische in den Dingen drinstecke und er dann ihnen aufweise, wie das Verworrene in gerechter Weise zu lösen sei.

So betrachtet, mag es naheliegen, dass wir das Wesen des Gerechten in der Brauchbarkeit, die Richtigkeit einer Rechtsnorm aus ihrer Nützlichkeit erkennen sollen. Unzweifelhaft gibt der Erfolg einen beachtenswerten Befähigungsnachweis. Aber er allein entscheidet nicht über die innere Wertung. Für die antike Welt, besonders für Rom, hat sich die Sklaverei im Hauswesen und Gewerbeleben als durchaus nützlich erwiesen, sie hat die geistige wie künstlerische Kultur der Römer

wesentlich gehoben; gleichwohl ist der Rechtszustand voller persönlicher Unfreiheit niemals als gerecht empfunden worden. Und umgekehrt erleben wir jetzt eine Fülle von Rechtsverordnungen, die auf Verteilung der notwendigen Lebensmittel gerichtet sind; Zweck und Inhalt dünken uns gerecht, aber nicht so stets ihr Erfolg.

Was uns gegen das Zérfallsurteil sichert, zu dem der Utilismus leicht verführt, ist nur die Gewissheit über die sachliche Richtigkeit des Normeninhalts. Diese kann letztthin nur damit begriffen werden, dass wir das Recht als eine aus der Natur des Menschen mit innerer Notwendigkeit sich ergebende Ordnung erfassen. Das wird gemeint, wenn der göttliche Ursprung des Rechtes hervorgehoben wird; die Vorsehung hat die Menschen zur Gemeinschaft der Arbeit und des Lebens bestimmt, aus ihr stammen alle Werte der Kultur und Entwicklung. Gemeinschaft aber ist Ordnung und Ordnung Recht. Nicht als ein von aussenher aufgeprägter Zwang, sondern als die aus der Natur des Beisammenlebens sich mit innerer Notwendigkeit ergebende Gebundenheit. Alle Forschung wie Erkenntnis ist demgemäss zu richten auf die Idee der den Dingen immanenten Gerechtigkeit. Der Mensch findet in ihnen die Gesetze, er schafft nicht für sie erst das Recht.

So verstanden, mag es scheinen, dass die Rechtsordnung in reinster Gestaltung zu Tage tritt, wenn ihre Bildung den freiwaltenden Kräften des Volkes überlassen wird. Aus den Gewohnheiten des Volkes wächst mit intuitiver Macht heraus, was den Lebensbedürfnissen und der Rechtsüberzeugung der Gesamtheit gemäss ist. Ein Recht, das sofort wirkt und allgemeine Geltung findet; denn freigewollt folgt jeder „der Gebräuche tiefgetretner Spur“. Volkstümlich scheint es und voll praktischer Brauchbarkeit.

Wir machen Halt und nehmen Umschau. Gewohnheit ist die demokratischste Form der Rechtsbildung; hier spricht das Volk und die Obrigkeit schweigt. Aber das verbürgt noch keineswegs den volksgerechten Inhalt. Sehen wir genauer zu, so schreitet alle Gewohnheit im Gefolge der Mächtigeren. In den Städten die Patrizier, auf dem Lande die Besitzer der grossen Höfe: bei ihnen war das Wissen des Rechts, die Anwendung im Volksgericht und damit die Macht, die Regeln nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Auf soziale Anerkennung und Schutz des Schwächeren sind Gewohnheitsrechte kaum jemals gerichtet. Dazu bedarf es fast stets des schöpferischen Gesetzgebers, der durch seinen imperativen Willen den trägen Verlauf alltäglicher Uebungen durchbricht und die Entwicklung in neue Bahnen zwingt. Stets unter Anfeindungen und bedroht von dem Vorwurfe, dass er altbefestigte Rechte umstürze und das Wohl des Landes gefährde.

Wer in solchem Ringen der Wahrheit gedient hat? Dafür gibt es nur einen Richter: die Geschichte. Sie allein befähigt uns, aus der Erfahrung der Kulturwissenschaften die Prinzipien der Vernunft herauszuarbeiten. Unser Wissen von den Kulturwerten auf dem Gebiete des Rechtes kann letzthin nur aus dem Ringen der Gesamtheit aller Völker um die Verwirklichung der Gerechtigkeit geschöpft werden. Die historische Entwicklung kann es ermöglichen, eine objektiv richtige rechtliche Regelung zu erkennen, die allgemeine dauernde Geltung beanspruchen darf, weil sie den Dingen wahrhaft adäquat ist.

Das ist der Menschheit beschieden worden durch das römische Recht. Mit markigen Befehlen hat das Gesetz der zwölf Tafeln den Grundbau errichtet; eherner Gebote, deren Härte zunächst befremdet, sich aber als Ausfluss des wahren psychologischen Verständnisses erweist für das, was Eindruck macht und Gehorsam erzwingt. An ihnen hat das römische Volk durch alle Zeiten festgehalten; mit der richtigen politischen Einsicht, dass damit allein die Ehrfurcht vor dem Gesetze und die Anpassung an seine Grundsätze verbürgt wird. Innerhalb des festgestellten Rahmens war freieste Entwicklung und Fortbildung gewährt. Durch Jahrhunderte hindurch haben die Prätores hierbei die Leitung übernommen: für jedes Jahr wurde das bisher Errungene erneuter Prüfung unterworfen; in weiser Selbstbeschränkung masste sich der neue Herr der Gerichtspflege nicht an, alles besser zu wissen, sondern übernahm, was die Probe bestanden hatte und fügte vorsichtig seine Verbesserungen und Ergänzungen hinzu. Das alles unter unausgesetzter Prüfung, wie er selbst es für den Rechtsstreit am besten verwenden könne. Schöpferische Rechtsbildung und Praxis im Gerichte waren eins. Eine unvergleichlich kluge Mischung von Gebundenheit und Freiheit: und Männer, die sich des Gebrauches der Freiheit fähig wie würdig erwiesen. Denn alles das geschah unter der lebendigen Kontrolle wie Mitwirkung der ganzen Bürgerschaft, die an der Kenntnis aller Rechtssätze teilnahm und in ihrer alltäglichen Uebung stand. Die Zusammenfassung und wissenschaftliche Verarbeitung fand endlich einen Juristenstand vor, der die Vornehmsten des Volkes in den Dienst der Rechtsbildung stellte. Sie boten jedermann öffentliche Beratung und Auskunfterteilung, und ihr Werk war es, dass die im Verkehr lebendigen Gedanken, wonach Treue und Redlichkeit bei allen Versprechen und bei jeder Klagerhebung bewahrt werden müssen, zu praktischer unmittelbarer Anwendung gelangten. So lehrten und erwiesen sie das rechtliche Können auf wissenschaftlicher Grundlage. Auch dabei immer mit praktischem Takte. Denn obwohl sie Gelehrte waren und jeder daher seinem eigenen Kopfe folgte, so stand doch als Ziel fest die Erringung der

von der Allgemeinheit anerkannten Rechtssätze und nur die Lehre galt gesetzgleich, die sich die Zustimmung aller kaiserlich anerkannten Juristen erworben hatte. Sie haben nicht versucht, das Recht von theoretisch konstruierten Lehrsätzen aus zu meistern, sondern das herausgeholt: quod negotio inest, die den Dingen innewohnende gerechte Ordnung.

Das ist es. Was so dem von der Vorsehung zum Rechtserzieher auserwählten römischen Volke beschieden war, ist der ganzen menschlichen Kulturwelt zwei Mal zum Erwerbe gediehen. Zuerst als ius gentium, als das für alle Völker des römischen Reiches geltende Weltverkehrsrecht. Und zum anderen durch die Rezeption des römischen Rechtes um die Wende des 16. Jahrhunderts, als die meisten Staaten Europas und mit ihnen Deutschland dieses Recht als das den Rechtsanschauungen aller Zeiten und Menschen gemässe aus freier Wahl bei sich in Geltung setzten.

Was in der Geschichte der Menschheit dauernd sich also bewährt hat und heute noch den Grundstock aller Zivilgesetze und auch des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich bildet: das kann den Anspruch erheben, dass es, soweit menschliche Einsicht reicht, die den Dingen objektiv innewohnende Wahrheit und Gerechtigkeit kündet.

Auf diesem Boden gilt es für uns weiterzubauen. Die Erfahrungen der Geschichte mögen dabei den Weg weisen.

Wenn uns heute die unendliche Masse gesetzlicher Vorschriften schier erdrückt, so muss das als unvermeidliches Uebel des Kriegszustandes hingenommen werden. Künftig werden wir uns bewusst bleiben, dass die Autorität der Gesetze abnimmt im Verhältnis zu ihrer Masse; wo Unzählige straucheln, schwindet für den Einzelnen die innere Schamhaftigkeit vor der Gesetzesübertretung. Wenige Gesetze. Diese aber wuchtig und stetig. Bei uns herrscht die leidige Gewohnheit, allzuviel durch Gesetze zu regieren und an jedem Gesetze, kaum dass es fertig geworden ist, neuerungsstüchtig herumzuändern. In Wahrheit jedoch kommt es vielmehr an auf den Eindruck und die Autorität: als auf die juristische Vollkommenheit des Gesetzes. Die Achtung vor dem Ueberlieferten und der Väter gutem Brauche, selbst wenn sie nicht mehr ganz modern und bequem erscheinen: das ist es, was feste treue Rechtszustände verbürgt und das Verkehrsleben auf gesicherte Grundlage stellt. Ob wir der imposanten Derbheit altrömischer Gesetze gewachsen sein könnten, ist fraglich; und doch wird ein fester grosszügiger Eingriff, bei dem Ziel wie Erfolg für jedermann deutlich vor Augen treten, viel leichter vertragen, als die fortgesetzten kleinen zaghaften Eingriffe, die wenig ausgeben und stets verärgern. Ich denke etwa an die

umfassenden Massregeln, mit denen in eroberten Gebieten viele tausende von Veteranen des römischen Heeres angesiedelt, oder wie in Italien neue Bauernkolonien geschaffen und zugleich der allzu grosse Landbesitz einzelner beschnitten wurde; wobei auch das Problem der Unveräusserlichkeit des Ansiedelungsgutes durch die Volkstribunen eine Lösung fand. Eine besondere Kunst der Römer war die Duplizität der Wirkungen, die einem Gesetze verliehen wurde. Man erkannte, dass die Erhaltung und der Wiederaufbau eines kräftigen Volksstammes dringendstes Gebot staatlicher Fürsorge ist. Die daraufhin ergangene Gesetzgebung des Kaisers Augustus würde auf die Gegenwart angepasst etwa dieses Gesicht zeigen. Zunächst die Erstreckung der vaterländischen Dienstpflicht auf die Ehepflicht bis zu bestimmtem ehepflichtigem Alter und unter Ausscheidung der gesundheitlich Untüchtigen. Zugleich nach antikem Vorbilde als Mindestmass das Dreikindersystem. Wenn etwa der Sohn des reichen Senatoren lieber Junggeselle verbleibt oder keine ehelichen Kinder hat: dann kürzt der Staat sein Erbrecht auf ein Zehntel und gibt das übrige an heiratswillige Aermere und an kinderreiche Familien. Wir aber stehen seit Jahrzehnten in erfolgloser Beratung, wie die Erbschaftsteuer und die Hebung des Bevölkerungsbestandes uns gelingen könnten.

Ueber allen Satzungen stehen Brauch und Redlichkeit im Rechtsverkehre. Hier erzieherisch nach dem Vorbilde der klassischen Jurisprudenz zu wirken, ist das vornehmlichste Streben der heutigen Rechtswissenschaft und wird durch eine Rechtsprechung gefördert, die mit grossem Erfolge an der Verwirklichung unserer Gerechtigkeitsideen arbeitet. Was uns gegenüber den Römern fehlt, ist die mitschaffende Teilnahme des Volkes. Man kauft, schliesst Mietverträge, fertigt Testamente an und erwartet, dass alle Rechtsfolgen von selbst sich einstellen werden; fallen sie anders aus, so richtet sich die Unzufriedenheit gegen den Juristen, weil er das einmal geschehene nicht wieder ungeschehen machen kann. Erst allgemach beginnt sich ein Interesse unter den Ehegatten dafür zu entwickeln, in welchem ehelichen Güterrechte sie leben und wie sich die Vermögensverhältnisse beim Tode eines Ehegatten gestalten werden; gerade hier sehen wir, wie wichtig es sein kann, wenn die unmittelbar Betroffenen aus eigener Erfahrung dem Gesetze gegenüber kritisch auftreten und zu sachgemässen Verbesserungen den Anlass geben.

Die grösste Gefährdung jedoch für die Sicherheit unserer Rechtszustände entsteht aus der Unzuverlässigkeit der Sprache und des Ausdrucks im Verkehre. Nicht, dass wir unredlicher geworden wären. Aber man ist nachlässiger. Einst musste jede rechtliche Abrede und Verfügung in feste Formelworte geprägt werden. Heute besteht gegen alle Rechtsformen ein Abscheu; und selbst der dringendste Rat, wich-

tige Vereinbarungen wenigstens schriftlich niederzulegen, begegnet Widerwillen; weshalb noch Formen, da das Wort des Redlichen doch genügt? Damit wird das Wesen der Formelworte völlig verkannt. Durch ihren Gebrauch soll zu klarem Bewusstsein kommen, wo sich das rechtlich bindende Versprechen abhebt von den rechtlich unerheblichen Beredungen. Vor allem aber eignet nur dem Formelworte die festbestimmte Eindeutigkeit. Dieses Wort hat objektive Geltung, es schafft Gewissheit, an der nicht mehr zu deuteln ist. Das ist uns heute fast verloren, da wir alles Heil in der Freiheit der Wortbildung und in der Formungebundenheit erkennen wollen. Die Folge ist, dass wir kaum jemals mit Sicherheit darauf vertrauen können, was ein Satz bedeutet und welche Auslegung er vor dem Richter finden wird. Wohlwollend und hilfreich sucht die Rechtsprechung überall den wahren Sinn zu ermitteln und erzieherisch spricht sie aus, dass jeder sich den Willen imputieren lassen muss, der nach der gesunden Anschauung des Verkehrs bestehen kann. Aber dieser objektive Massstab wird im Einzelfalle allzu leicht zum subjektiven und darum willkürlichen Ermessen. Auch die sorgfältig ausgewählte Fassung schützt nicht dagegen, dass Streit entsteht und hinterher die Parteien mit gewisser Ueberraschung erst erfahren, welchen Willen sie gehabt haben. So eindeutig zu sprechen, dass an dem Sinne nicht gedeutelt werden könnte: dazu sind wir kaum noch im Stande. Und wenn ein Erblasser etwas noch so klar nach seiner Meinung im Testamente verfügt hat, die Zuversicht, dass es so verstanden und gehalten werde, kann ihm niemand geben.

So hat Bequemlichkeit zur Verhätschelung und ungeordnete Freiheit zur Rechtsunsicherheit geführt. Was demgegenüber nottut, ist scharfe Selbstkontrolle. Eine Erziehung zur Beherrschung des Verkehrs und seiner Formen; denn nur, wer der Formen sicher ist, braucht nicht Vorbild und Meinung ängstlich den anderen abzulauschen und vermag aus eigener, also freier Selbstbestimmung Stellung zu nehmen gegenüber jeder Lebenslage. Dass diese Unterordnung unter das Ganze den Wert des Menschen hebt und nicht erdrückt, das zeigt uns täglich der Krieg als der grosse Lehrmeister. Denn gerade durch die Einfügung unter die Generalidee erlangt der Einzelne erst seine Bedeutung, indem er nunmehr mit eigener Willensbestimmung und unter eigener Verantwortung das beschliesst und ausführt, was die Gesamtlage auf seinem Teilgebiete fordert. Auf der inneren Front des Rechtes gibt das Gesetz die Richtung: dass unser Volksleben in Wahrheit mit Gerechtigkeit erfüllt werde, dazu bedarf es der verständnisvoll sich anpassenden guten Uebung des gesamten Volkes und einer Sprache, die darauf besteht: ja ja, nein nein, was darüber geht, das ist vom Uebel.

Ich wende mich nunmehr zu dem Berichte über die wichtigeren Ereignisse während meines Geschäftsjahres in unserer Universität.

Die Zahl der Studierenden im Sommer-Semester 1917 betrug 2569, von denen 1717 im Heeresdienste standen. Die Gesamtfrequenz im Winter-Semester ist 2757. Zum Belegen von Vorlesungen haben sich 749 Studierende angemeldet.

Im akademischen Lehrkörper sind mehrfache Aenderungen eingetreten.

Am 3. Januar verstarb Richard Schroeder. In ihm verlor die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte einen Gelehrten, der bei den Juristen und Historikern in allen Ländern deutscher Zunge höchstes Ansehen und anerkannte Autorität genoss, — die juristische Fakultät einen Lehrer, der in fast drei Jahrzehnten Heidelberger Wirkens alle deutschrechtlichen Fächer mit ausgezeichnetem Erfolge vertreten und zahlreiche Schüler zu selbständigem Forschen herangebildet hatte, — die Universität einen wegen seines ebenso mannhaften wie liebenswürdigen Charakters verehrten Kollegen, einen treuen Freund und Berater ihrer Studenten.

Am 7. April verloren wir den em. Professor der Augenheilkunde Theodor Leber. Lange Zeit war er der anerkannte Führer seines Faches. Der unermüdliche stille Gelehrte hat fast alle Gebiete seiner engeren Wissenschaft durch grundlegende Arbeiten bereichert, durch seine Leistungen in der allgemeinen Pathologie aber auch die gesamte Medizin wirksam gefördert.

Am 30. Januar starb der ordentliche Honorarprofessor Dr. Adolf Schmidt und am 19. Februar der ausserordentliche Professor Dr. Johannes Scherrer.

Berufen wurden zum ordentlichen Professor des deutschen Rechts: der ordentliche Professor Dr. Hans Fehr an der Universität Halle a. S. und

zum etatmässigen ausserordentlichen Professor für Mathematik: Privatdozent Dr. Friedrich Pfeiffer von der gleichen Universität.

Professor Dr. Christian Hülsen, korrespondierendes Mitglied der kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften, früher Sekretär des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts in Rom wurde zum ordentlichen Honorarprofessor in der philosophischen Fakultät ernannt.

Am 1. April 1917 wurde das Seminar für rechtswirtschaftliche und rechtsvergleichende Studien (Stiftung von 1916) errichtet und zu dessen Leiter Professor Dr. Karl Heinsheimer bestimmt. Die Stiftung verdankt ihre Entstehung Herrn Kommerzienrat Carl Leopold Netter in Berlin. Er hat ihr durch weiteren Akt eine dauernde Rente von 3000 Mk. jährlich zur Erhöhung der Mittel für die laufen-

den Bedürfnisse des Seminars zugewendet und ausserdem einen weiteren einmaligen Zuschuss von 5000 Mk. zum Ausbau der Seminarbibliothek überwiesen.

Zwei nicht genannt sein wollende Stifter haben zu Gunsten der Universität Heidelberg dem Ministerium des Kultus und Unterrichts eine Schenkung von 100 000 Mk. zugewendet. Ueber den Stiftungszweck haben sich die Stifter die Entschliessung noch vorbehalten.

Der Zinsertrag der Dr. Hugo Trommsdorff-Stiftung wurde je zur Hälfte dem Praktikanten cand. chem. Hans Schlüter und dem Assistenten Arnold Hess zugewiesen.

Der verstorbene Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Vinzenz Czerny, der Gründer des Krebsinstituts, hat testamentarisch verfügt, dass aus seinem Nachlasse jährlich 3500 Mk. in halbjährlichen Raten für den Betrieb des Krebsinstituts ausgezahlt werden sollen.

Professor Karl Kaicher von der höheren Mädchenschule in Freiburg i. B., ein früherer Studierender unserer Universität, der als Oberleutnant d. Res. auf dem Felde der Ehre gefallen ist, hat seine Bibliothek der Universität Heidelberg vermacht.

Andere grosse Stiftungen für wissenschaftliche Zwecke sind in Vorbereitung und werden sich noch im Laufe dieses Jahres vollenden.

Allen hochherzigen Spendern versichert die Ruperto-Carola ihres wärmsten Dankes. Er gilt auch der Grossh. Regierung und den Landständen für die reiche und mannigfache Förderung, die sie trotz schwerer Zeiten unserer Hochschule angedeihen liessen. Um die Lebensstellung unserer Beamten und ihrer Angehörigen hat sich die Badische Regierung durch aussergewöhnliche, vom Krieg erforderte Beihilfen grosse Verdienste erworben. Wir alle haben, Dank ihrer Fürsorge das hoffnungsfrohe Bewusstsein, dass unsere Arbeiten auch jetzt noch ungehemmt ihren Zielen entgegengehen.

Ich komme weiterhin zur Preisverteilung. Es ist je eine Bearbeitung der theologischen Preisfrage: „Welche Bedeutung hat der Begriff der religiösen Erfahrung für die Prinzipienfragen der Religionsphilosophie und der christlichen Glaubenslehre?“ und der naturwissenschaftlich-mathematischen Preisfrage: „Die Einwirkung von Hydrazin auf Nitrile soll untersucht werden“, eingegangen.

Das Urteil der theologischen Fakultät lautet:

Die unter dem Kennwort: *Τοῦτο ἄρ' ἐστὶν αὐτὸ, ὡς εἶπε, τὸ ὅσιον, τὸ τοῖς θεοῖς ἡ/λον* (Plato, Eutyphr.) eingereichte Arbeit bietet noch keine einheitlich geschlossene

und gleichmässige Klarheit zeigende Bearbeitung der gestellten Aufgabe, wohl aber gute Ansätze zu einer solchen, die methodische Schulung und die Fähigkeit zu systematischem Denken beweisen.

Der Verfasser hat das Thema richtig verstanden und richtig angefasst. Er untersucht den in der Mystik und der Reformation wurzelnden, von Schleiermacher in seiner methodischen Bedeutung erkannten, neuerdings auch von philosophischer Seite befürworteten Begriff der religiösen Erfahrung auf die Berechtigung, als übergreifende Instanz für die Aufgaben der Religionsphilosophie und der christlichen Glaubenslehre zu gelten. Für den Zweck wird zunächst der Begriff selbst in seinem Verhältnis zur Erfahrung im empirisch-psychologischen Sinne geklärt. Daraufhin ergibt sich die doppelseitige Fragestellung, was an den empirisch als Religion oder religiös bezeichneten Erscheinungen das eigentlich und spezifisch Religiöse sei — und entsprechend, was an den empirisch als Christentum oder christlich benannten Grössen das eigentlich und spezifisch Christliche sei. Beide Mal müsse dann die Geltungs- oder Wahrheitsfrage angeschlossen, sie dürfe aber nicht durch irgendwelche apriorischen Konstruktionen vorweggenommen werden. Für das Gebiet der Religionsphilosophie begründet der Verfasser diese Stellungnahme besonders in der Auseinandersetzung mit Rudolf Eucken, zumal der von Eucken vertretenen sogen. noologischen Methode, die das spezifisch Religiöse nicht zu seinem Recht kommen lasse. Für das Gebiet der christlichen Glaubenslehre stellt der Verfasser die Fragen, wie unter dem Gesichtspunkt der religiösen Erfahrung der Offenbarungsgedanke und die Benutzung der heiligen Schrift zu gestalten seien, in den Vordergrund. Im Anschluss hieran versucht er schliesslich noch, den religiösen Kerngehalt der Trinitätsvorstellung unter Ausschaltung aller spekulativen Bestandteile in seiner der religiösen Erfahrung entsprechenden Reinheit herauszuarbeiten.

Die Fakultät hat der Arbeit trotz der oben genannten Mängel den Preis zuerkannt, da der Verfasser die Probleme selbständig durchdacht und an einzelnen Punkten wirklich gefördert hat.

Der eröffnete Umschlag mit dem Kennwort: *Τοῦτο ἄρ' ἐστίν* etc. enthält den Namen:

Otto Hofmann, stud. theol. von Leopoldshafen.

Die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät urteilt über die mit dem Motto: *carpe diem* eingereichte Bearbeitung:

Die Fakultät erkennt die aussergewöhnlichen experimentellen Schwierigkeiten an, welche sich dem Verfasser entgegenstellten, Schwierigkeiten, welche von vorneherein nicht zu übersehen waren. Verfasser hat deshalb auch mit Geschick die all-

gemein gehaltene Aufgabe dadurch zu lösen sich bemüht, dass er einen Ausschnitt derselben: die Einwirkung von Hydrazin auf die Alkylnitrile zu seinen Untersuchungen auswählte. Dadurch ist ihm vollkommen gelungen, den Mechanismus der Reaktion zwischen Hydrazin und Säurenitrilen festzulegen. Als besonderen Erfolg der mühevollen Arbeiten des Verfassers muss angeführt werden, dass er die einfache Stammsubstanz $C_2H_2N_4$, das karminrote, (wie Joddampf flüchtige) Tetrazin synthetisch aus Blausäure und Hydrazin darstellen konnte.

Die Fakultät erkennt dem Verfasser den vollen Preis zu.

Der eröffnete Umschlag mit dem genannten Kennwort enthält den Namen:

Leonhard Herrdegen, cand. chem. von Mannheim.

Nicht in Edelmetall kann ich Ihnen die Preismedaille überreichen: alles echte Gold gehört dem Vaterlande. Aber die Anerkennung für Ihr ernstes wissenschaftliches Streben und unser Glückwunsch zu dem erreichten Erfolge soll Ihnen um so aufrichtiger dargebracht sein. Möge der Tag bald nahen, an dem es uns vergönnt ist, Ihnen die rühmlich verdiente Preismedaille selbst zu überreichen, die ich Ihnen an diesem Festtage nur verkünden darf.

Für das anbrechende Studienjahr hat die medizinische und die philosophische Fakultät eine Anzahl früherer Preisaufgaben wiederholt, worüber ein Anschlag am Schwarzen Brett nähere Auskunft erteilt. Neu gestellt wurden die folgenden Preisaufgaben:

von der theologischen Fakultät: Die Bestimmungen der badischen Kirchenratsinstruktion 1797 über Lehre und Bekenntnis in ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung;

von der juristischen Fakultät: Der Vereinszweck und seine rechtliche Bedeutung;

von der medizinischen Fakultät: Experimentelle Untersuchungen zur Biochemie der Digitaliswirkung am Herzen;

von der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät: Die Tektonik des oberrheinischen Grabens.

Für die Hofrat Moos-Stiftung wird die Aufgabe gestellt: durch Prüfung der physikalischen und physiologischen Wirkung der gebräuchlichsten Hörrohre und anderer Hörinstrumente zu ermitteln, welche Bedingungen diese erfüllen müssen, um von Schwerhörigen bestimmter Art mit Nutzen verwendet werden zu können.

Beim Eintritt in die Universität fällt ihr Auge auf die Ehrentafel. Dereinst in ehernem Metall gefasst kündet sie die Namen derer, die für das Vaterland hinausgezogen und durch den Tod auf dem Schlachtfelde ihres Daseins höchste Weihe erfüllt haben. 312 Namen sind es; Dozenten, Angestellte und Studenten. Unter ihnen auch der am 4. Mai 1917 als Bataillonsarzt gefallene ausserordentliche Professor der Psychiatrie Otto Ranke. Ihrer aller Andenken soll uns heilig sein. Wenn einst die Akten sich öffnen dürfen, in denen für jeden einzelnen Lebenslauf, Taten und Geschick verzeichnet sind: dann wird die Welt bewunderungsvoll erkennen, wie sie, die als unerfahrene Jünglinge hinausgezogen waren, im Felde zu Männern reiften und wie sie ausharrend und anfeuernd die Mannschaften mit sich fortrissen und im Siegeslaufe endigten.

Ihnen danken wir es, wenn unsere Universität ihrer friedvollen Arbeit nachgehen darf; ihnen sind wir es schuldig, ein wissenschaftlich starkes, innerlich einiges Vaterland zu erhalten. Denen, die bereits nach schwerem Kampf und Leiden zurückgekehrt sind und allen, deren Heimkehr zu friedensvoller Arbeit wir mit Sehnsucht entgegenharren: ihnen sollen die Pforten der Universität weit geöffnet sein und alles, was wir vermögen, um sie zu fördern und in ihren Studien erneut zu befestigen, muss ihnen mit voller Kraft und gehobenem Herzen bereitgestellt werden. Dass wir dies mit Vertrauen zusagen dürfen, danken wir im Inneren der unermüdlichen Fürsorge unseres Rector magnificentissimus, des erhabenen Schirmherrn und Schützers der Ruperto-Carola, Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich II. von Baden. Als unsere Universität den 400jährigen Gedenktage der Reformation beging, bot sich der Anlass, Seiner als des Schutzherrn des evangelischen Glaubens und der Selbständigkeit der theologischen Wissenschaft in Ehrfurcht zu gedenken: die theologische Fakultät hat Seiner Königlichen Hoheit mit dem Ehrendoktor die höchste Würde, die sie zu vergeben hat, dargeboten.

Indem wir zu unserem Rector magnificentissimus in Treue und Ehrfurcht aufblicken, eint uns die Liebe und der unerschütterliche Wille zum ganzen deutschen Vaterlande. Zu ihm erheben wir jetzt unsere Herzen und lassen auf uns einwirken den hoheitsvollen, versöhnenden, friedenverheissenden Lobgesang auf deutsche Art, die unvergänglich in der Welt bestehen soll.
